

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

---

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 19,00 € brutto pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren/Seniorinnen, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 72,00 € brutto. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 1.449,00 € brutto nicht übersteigen.

## § 2

### Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € brutto pro Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 70,00 € brutto.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher	249,00 € brutto
die stellv. Stadtverordnetenvorsteherin oder den stellv. Stadtverordnetenvorsteher (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	249,00 € brutto
Ausschussvorsitzende oder Vorsitzende anderer städtischen Gremien, soweit für diese keine anderweitige Regelung getroffen ist	50,00 € brutto
stellv. Ausschussvorsitzende oder stellv. Vorsitzende anderer städtischer Gremien, soweit für diese keine anderweitige Regelung getroffen ist (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	50,00 € brutto
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO Grundbetrag und zusätzlich je Fraktionsmitglied	50,00 € brutto 4,00 € brutto pro Fraktionsmitglied
ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte	249,00 € brutto
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	149,00 € brutto
die stellv. Ortsvorsteherinnen oder den stellv. Ortsvorsteher (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	149,00 € brutto

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € brutto.

### **§ 3**

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 Abs. 1.
- (2) Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzung gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

### **§ 4**

#### **Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendrates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

### **§ 5**

#### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1, 2 und 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 10.12.2001, sowie der 1. Nachtrag vom 17.12.2007, der 2. Nachtrag vom 05.07.2013, der 3. Nachtrag vom 11.12.2017, der 4. Nachtrag vom 08.10.2018, der 5. Nachtrag vom 05.10.2020 und der 6. Nachtrag vom 13.12.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61169 Friedberg (Hessen), den 14.06.2025

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)  
Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 08.05.2025 beschlossene Entschädigungssatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages am 14.06.2025 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 14.06.2025 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 16.06.2025

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)  
Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister